

verlassen. Dieses Grundprincip, welches überall die angrenzenden Gemeinden zur Unterhaltung verpflichtet, stimmt sowohl mit der Billigkeit, als auch mit dem jetzt gültigen Straßenbaumandat überein.

Aus den oben angeführten Gründen erlauben sich die Unterzeichneten, zu beantragen:

hohe Kammer wolle § 13 des Gesetzentwurfs annehmen und die von der Deputation beantragten Abänderungen ablehnen.

Sollte die geehrte Deputation ihre Bedenken nicht aufgeben, so würden sich dieselben durch folgenden Zusatz zum ersten Absatz des § 13 beseitigen lassen:

„dafern nicht durch Herkommen darüber besondere Bestimmungen bestehen, welche aufrecht zu erhalten sind.“

Wenn man auch diesen Zusatz nicht für unbedingt nothwendig hält, so würde er doch dazu dienen, die Bedenken der Deputation zu beseitigen.

Dresden, am 8. November 1869.

Barth (Stenn).	Gräfer.
Heinrich (Mülsen).	Dr. Hahn.
Sünderhaus.	Mehnert.
Resler.	Beeg.
May (Ebersbach).	

Derselbe ist noch nicht von einer genügenden Anzahl Abgeordneter schriftlich unterstützt worden. Ich habe daher zunächst die Frage darauf zu richten: ob dieser Antrag unterstützt wird? — Ausreichend.

Der Antrag ist Nr. 25 der gedruckten Vorlagen. Der eine Antrag bedarf keiner Unterstützung, welcher dahin geht, die Kammer wolle § 13 des Gesetzentwurfs annehmen. Das ist nur rein affirmativ. Der andere eventuelle Antrag ist nun unterstützt. Die Debatte über § 13 ist eröffnet!

Abg. Barth (Stenn): Der § 13 ist uns von der hohen Staatsregierung viel praktischer vorgelegt, als nach dem Deputationsberichte; denn es liegt doch ganz deutlich auf der Hand, wenn ein Weg zwischen zwei Gemeindefluren durchgeht, daß er dann von beiden Gemeinden leichter und besser unterhalten werden kann, als wenn man dies einer Gemeinde ganz allein aufbürden will. Denken wir uns nun, meine Herren, nach Seite 56 des Berichts sollen wir künftig die Grenzsteine auf die Fahrbahn der Straße stellen und dann die Bauverbindlichkeit der einzelnen Gemeinden nach der Quadratelle ausrechnen lassen. Das ist doch ein sehr complicirtes und unpraktisches Verfahren, welches sicher zu vielen Weiterungen und Streitigkeiten führen wird. Man würde sich im Lande sehr wundern, wie man nur einen solch unpraktischen Paragraphen in das Gesetz aufnehmen konnte. Ich kenne solche Grenzwege, wo auf beiden Seiten der Straße Grenzsteine stehen, wie dies eigentlich auch ganz richtig ist. Die Steuervermessung hat aber dennoch diese Wege bloß einer Gemeinde zugemessen und zwar gerade der Gemeinde, die den Weg niemals befahren kann und auch niemals gebessert hat. Nach dem § 13, wie er von der Staatsregierung uns vorgelegt wurde,

würde künftig jede Gemeinde die Hälfte davon zu bauen haben; nach dem Deputationsvorschlage aber müßte die Gemeinde, die den Weg niemals befährt, ihn ganz allein bauen. Nun, meine Herren, das wäre doch ein großes Unrecht, wenn das ins Gesetz aufgenommen würde. Ich will Nichts weiter hinzufügen, die Sache spricht für sich selber; ich bitte Sie nur noch, daß Sie die Motiven zu unserm Antrage lesen und daß Sie für den Paragraphen, wie er uns von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, und eventuell für den von uns beigefügten Antrag stimmen.

Abg. Schmidt: Ich bin der geehrten Deputation sehr dankbar, daß sie in den Motiven zu § 13 auf ein Verhältniß Rücksicht genommen hat, wornach ich nach § 13 hinfür zur Mitleidenschaft eines großen Stück Weges gezogen würde. (Heiterkeit.)

Ich würde nämlich durch Arrondissement mit einer Nachbargemeinde nach § 13 des Gesetzentwurfs ein großes Stück Weg künftighin mit zu unterhalten haben, der nicht von mir benutzt wird, auch nicht in meiner Flur liegt. Es zog sich nämlich an meiner Grenze ein ganz kleiner schmaler Streifen Feldes hin, den ich angenommen habe, um eben den Theil des Feldes bis an den Weggraben zu besitzen und habe da unterhalb des Grundstücks ein Stück abzugeben. Nun ist aber ein Vertrag mit der Nachbargemeinde abgeschlossen worden, wornach ich niemals diesen Weg zu bessern gehabt hätte, und ich wollte mich nur bei dem Herrn Referenten befragen, ob ich künftighin zur Mitleidenschaft dieses Stück Weges gezogen werden kann, da überhaupt ein Vertrag besteht, der mich davon befreit, und die Grenze der Flur auch über dem Weggraben an meinem Felde hinläuft.

Abg. Dr. Pfeiffer: Der Antrag des Abg. Barth hat für mich sehr viel Sympathisches gehabt; denn ich gestehe, daß ich in der Deputation lebhaft gegen die Veränderungen angekämpft habe, welche die Deputation schließlich angenommen hat. Ich habe mich am Ende zu der Ueberzeugung hinwenden müssen, daß in den übrigen Theilen des Gesetzes die Punkte mit getroffen sind, welche der Abg. Barth in seinem Antrage besonders hinstellt und welche er gefährdet glaubt. Er glaubt, es müßten künftig Grenzsteine mitten auf den Weg gesetzt werden; aber diese Befürchtung ist ungegründet; denn es geht aus dem dritten Absätze des § 13 hervor, daß in solchen Fällen, wo in unzuweckmäßiger Weise die Grenze auf dem Wege hingehen sollte, eine Quertheilung durch die Behörde oder auch durch die Betheiligten stattfinden kann. Es wird also die Grenze nicht nothwendig mitten auf dem Wege hinführen müssen.

Wenn er ferner weiter beantragt, es möchte dem Deputationsvorschlage noch der Beisatz hinzugefügt werden: „dafern nicht durch Herkommen darüber besondere Bestimmungen bestehen, welche aufrecht zu erhalten sind,“